



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

12. Jahrgang	Potsdam, den 4. September 2001	Nummer 15
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
30. 7. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen	494
31. 7. 2001	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)	494
31. 7. 2001	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP)	509

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschulen**

Vom 30. Juli 2001

Auf Grund des § 28 Abs. 5 in Verbindung mit § 56 Satz 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 370), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1996 (GVBl. 1997 II S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (aufgehoben)“.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird nach den Wörtern „zweijährige nicht einschlägige Berufstätigkeit“ das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

3. § 34 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 30. Juli 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen
(Lehramtsprüfungsordnung - LPO)**

Vom 31. Juli 2001

Auf Grund der §§ 6 Abs. 8, 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 242) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, der Ministerin für Finanzen und der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Inhaltsverzeichnis

**Teil 1
Gemeinsame Vorschriften**

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Prüfungen
§ 3	Prüfungsteile, Prüfungsanforderungen
§ 4	Ordnungsgemäßes Studium
§ 5	Schulpraktische Studien

**Abschnitt 2
Prüfungsverfahren**

§ 6	Landesprüfungsamt
§ 7	Berufungen aus dem Hochschulbereich
§ 8	Berufungen aus dem Schulbereich
§ 9	Prüfungsausschüsse
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 11	Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung
§ 12	Entscheidung über die Zulassung
§ 13	Schriftliche Hausarbeit
§ 14	Klausuren
§ 15	Mündliche Prüfung
§ 16	Ermittlung von Gesamtnoten, Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
§ 17	Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
§ 18	Rücktritt
§ 19	Ordnungswidriges Verhalten
§ 20	Freiversuch
§ 21	Wiederholung einer Prüfung
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 2**Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter****Abschnitt 1****Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen**

- § 23 Studium und Leistungsnachweise
- § 24 Prüfungsfächer
- § 25 Prüfungsleistungen
- § 26 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach
- § 27 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 2**Lehramt an Gymnasien**

- § 28 Studium und Leistungsnachweise
- § 29 Prüfungsfächer
- § 30 Prüfungsleistungen
- § 31 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaften
- § 32 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Abschnitt 3**Lehramt an beruflichen Schulen**

- § 33 Studium und Leistungsnachweise
- § 34 Prüfungsfächer

Abschnitt 4**Lehramt für Sonderpädagogik**

- § 35 Voraussetzungen
- § 36 Studium und Leistungsnachweise
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Prüfungsleistungen
- § 39 Ermittlung der Noten in den sonderpädagogischen Fachrichtungen
- § 40 Ermittlung der Note der Ergänzungsprüfung

Teil 3**Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen****Abschnitt 1****Erweiterungsprüfungen**

- § 41 Voraussetzungen und Studium
- § 42 Zeugnisse

Abschnitt 2**Ergänzungsprüfungen für Lehrämter**

- § 43 Voraussetzungen und Studium
- § 44 Zeugnisse

Abschnitt 3**Ergänzungsprüfungen für Lehrämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

- § 45 Studium

- § 46 Prüfungsleistungen
- § 47 Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach
- § 48 Zeugnisse

Abschnitt 4**Weitere Vorschriften**

- § 49 Prüfungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung

Teil 4**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 50 Übergangsvorschriften
- § 51 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1**Gemeinsame Vorschriften****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Verfahren für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter sowie für Ergänzungsprüfungen für Lehrämter und Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und Erweiterungsprüfungen einschließlich der Anforderungen für diese Prüfungen.

§ 2

Zweck der Prüfungen

(1) Die Erste Staatsprüfung schließt ein Lehramtsstudium ab. Mit dem Bestehen wird die Voraussetzung für die Zulassung für den Vorbereitungsdienst für

1. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
2. das Lehramt an Gymnasien oder
3. das Lehramt an beruflichen Schulen

erworben.

(2) Ergänzungsprüfungen führen zu einer Befähigung für ein Lehramt gemäß Teil 3 Abschnitt 2. Die Befähigung für das Lehramt der Sonderpädagogik wird durch eine Ergänzungsprüfung gemäß Teil 2 Abschnitt 4 erworben. Für Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes gelten die Bestimmungen gemäß Teil 3 Abschnitt 3.

(3) Erweiterungsprüfungen führen zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einem weiteren Lernbereich oder in einer weiteren Fachrichtung.

§ 3

Prüfungsteile, Prüfungsanforderungen

(1) Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung sind:

1. die schriftliche Hausarbeit (Hausarbeit),
2. die Prüfung in einem Unterrichtsfach, einem Lernbereich, einer sonderpädagogischen oder einer beruflichen Fachrichtung oder in einem weiteren Prüfungsfach nach den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehrämter und
3. die Prüfung in Erziehungswissenschaften.

(2) In einem Prüfungsteil gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind als Prüfungsleistungen in der Regel schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und mündliche Prüfungen zu erbringen, soweit nicht die besonderen Vorschriften für ein Lehramt etwas anderes vorsehen.

(3) Jedes Prüfungsfach ist in Teilgebiete gegliedert, die zu Bereichen zusammengefasst sind. Zu einem Teilgebiet können von der Hochschule Schwerpunkte vorgegeben werden. Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden (SWS). Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten, wenn es die Besonderheit eines Faches erfordert, auch mehreren Bereichen zugeordnet werden. Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltung ist von der Hochschule bekannt zu machen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(4) Die Teilgebiete, die Wahlmöglichkeiten der Prüflinge sowie die Schwerpunktbildungen ergeben sich aus den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer, soweit § 50 Abs. 1 nicht etwas anderes bestimmt.

(5) In den Fächern Kunst, Musik und Sport sind fachpraktische Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungsleistungen sind in der Regel während des Studiums zu erbringen. Näheres regeln die Prüfungsanforderungen.

§ 4

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Prüfungen gemäß dieser Verordnung schließen ordnungsgemäße Studien ab, die im Rahmen der Rechtsvorschriften durch Studienordnungen geregelt sind.

(2) Nachzuweisende ordnungsgemäße Studien erstrecken sich auf erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien. Die erziehungswissenschaftlichen Studien umfassen beim Studium einer beruflichen Fachrichtung auch berufspädagogische oder wirtschaftspädagogische Studien. Die fachdidaktischen Studien sind mit mindestens 10 vom Hundert anteilig im Studium des jeweiligen Faches oder der Fachrichtung enthalten.

(3) Grundstudien werden durch bestandene Zwischenprüfungen erfolgreich abgeschlossen. Die Hochschule erlässt hierzu Zwischenprüfungsordnungen.

(4) Der Nachweis über ordnungsgemäße Hauptstudien wird auf der Grundlage von Leistungsnachweisen gemäß den besonderen Vorschriften für ein Lehramt durch Vorlage von Bescheinigungen der Hochschule geführt. Leistungsnachweise der Hochschule müssen Angaben über den zeitlichen Umfang und den Titel der Lehrveranstaltung sowie über die Art, das Thema und die Bewertung der individuellen Studienleistungen enthalten.

(5) Tritt an die Stelle der Hochschule gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Einrichtung der Lehrerfort- und -weiterbildung, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 5

Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien von Lehramtsstudierenden werden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes durchgeführt. Ein Ausbildungsverhältnis mit dem Land Brandenburg wird nicht begründet. Grundsätzlich sind alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg verpflichtet, die Durchführung schulpraktischer Studien zu ermöglichen und in ihrer Verantwortung mitzuwirken. Schulpraktische Studien können auch an anerkannten Ersatzschulen stattfinden. Das jeweils zuständige staatliche Schulamt unterstützt die Zusammenarbeit von Schule und Hochschule.

(2) Die Durchführung der schulpraktischen Studien liegt in der Verantwortung der Hochschulen, ihre Organisation obliegt der jeweiligen Schulleitung im Benehmen mit den Hochschulen. Die Schulleitung bestimmt eine Lehrkraft zur Betreuung der Lehramtsstudierenden. Die die schulpraktischen Studien betreuenden Dienstkräfte der Hochschulen beraten die Lehramtsstudierenden. Gemäß § 76 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes soll es den Lehramtsstudierenden ermöglicht werden, als Gäste an Sitzungen der schulischen Gremien teilzunehmen.

Abschnitt 2**Prüfungsverfahren**

§ 6

Landesprüfungsamt

(1) Prüfungen nach dieser Verordnung werden vor dem Landesprüfungsamt abgelegt. Zur Durchführung der einzelnen Prüfungsteile werden Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschul- und Schulbereich nach Maßgabe der §§ 7 und 8 berufen. Wer zur Prüferin oder zum Prüfer berufen wurde, ist Mitglied des Landesprüfungsamtes. In begründeten Fällen kann das Landesprüfungsamt fachkundige Personen für einzelne Prüfungen oder einzelne Prüfungsaufgaben berufen (beauftragen). Dienstkräfte des Landesprüfungsamtes mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder einer Lehramtsbefähigung können den Vorsitz in Prüfungsausschüssen übernehmen.

(2) Das Landesprüfungsamt beauftragt seine Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben für Klausuren zu formulieren, mündliche und fachpraktische Prüfungen abzunehmen und Prüfungsleistungen

gen zu beurteilen. Die Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(4) Das Landesprüfungsamt legt die Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungen fest und gibt sie spätestens zehn Tage vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt.

(5) Soweit Prüfungen nach einem Erweiterungs- oder Ergänzungsstudium an einer Einrichtung der Lehrerfort- und -weiterbildung gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes durchgeführt werden, sind mit den Aufgaben einer Prüferin oder eines Prüfers grundsätzlich die Personen zu beauftragen, die die Aufgaben der Ausbildung der Lehrkräfte wahrgenommen haben.

§ 7

Berufungen aus dem Hochschulbereich

(1) Für Prüfungen gemäß dieser Verordnung werden zur Prüferin oder zum Prüfer aus dem Bereich der Hochschulen Personen berufen, die eine auf das Prüfungsverfahren bezogene Lehrtätigkeit ausüben. Bei Ersten Staatsprüfungen sollen vorrangig Professorinnen und Professoren berufen werden. Die Berufung erfolgt für Prüfungen für ein Lehramt und ein Prüfungsfach nach Maßgabe der Lehrtätigkeit im Rahmen der Lehramtsstudiengänge.

(2) Vorschläge zur Berufung als Prüferin oder Prüfer werden in der Regel von den Fakultäten der Hochschulen an das Landesprüfungsamt gerichtet. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren, sie wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben. Die berufenen Prüferinnen und Prüfer werden von den Hochschulen in geeigneter Form bekannt gegeben. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium.

§ 8

Berufungen aus dem Schulbereich

(1) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden für Prüfungen gemäß dieser Verordnung werden Personen aus dem Schulbereich berufen. Hierbei kommen insbesondere Mitglieder der Schulleitungen in Betracht. Die Berufung setzt grundsätzlich langjährige Erfahrungen in der Lehreraus-, Lehrerfort- oder Lehrerweiterbildung voraus.

(2) Vorschläge zur Berufung zur Prüferin oder zum Prüfer gemäß Absatz 1 werden in der Regel von den staatlichen Schulämtern an das Landesprüfungsamt gerichtet. Die Berufungsentcheidung wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben.

§ 9

Prüfungsausschüsse

(1) Das Landesprüfungsamt bildet für jede mündliche Prüfung einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, an der der Prüfling im letzten Semester studiert hat; mindestens eine oder einer dieser Prüferinnen oder Prüfer soll Professorin oder Professor sein und
2. eine Prüferin oder ein Prüfer des Landesprüfungsamtes aus dem Bereich der Schule oder der Schulaufsicht, die oder der im Regelfall den Vorsitz übernimmt.

Sofern die Besonderheiten des Faches dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt bestimmen, dass für einzelne Bereiche dem Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied angehört.

(3) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß Absatz 2 Nr. 1 vorschlagen. Dem Vorschlag soll in der Regel entsprochen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung.

(5) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den anderen prüfenden Personen die Dauer der Prüfung in den Teilen.

(6) Über den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen lässt. In der Niederschrift sind die beschlossene Note und in zusammenfassender Form die Gründe für ihre Festlegung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Das Landesprüfungsamt kann Personen, bei denen ein dienstliches Interesse am Prüfungsverfahren vorliegt, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Es kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsstudierenden, die demnächst die gleiche Prüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

(8) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die gemäß Absatz 7 anwesenden Personen während der Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(9) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Ist keine Stimmenmehrheit gegeben, entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Diese oder dieser gibt dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung bekannt, die wesentlichen Gründe für die Notenfindung sind mitzuteilen.

(10) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein. Sie sind verpflichtet, über die

Vorgänge bei der Prüfung und Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut =
eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2 = gut =
eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3 = befriedigend =
eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
4 = ausreichend =
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5 = mangelhaft =
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
6 = ungenügend =
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei unzulässig.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- | | |
|------------------|----------------|
| bis 1,5 | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über 4,0 bis 5,0 | mangelhaft und |
| über 5,0 | ungenügend. |

(3) Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. Die Summe der gewichteten Einzelnoten wird dabei durch die Summe der Gewichte dividiert. Vom Ergebnis dieser Rechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung gemäß dieser Verordnung setzt den Nachweis ordnungsgemäßer Studien gemäß § 4 vor-

aus. Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den besonderen Vorschriften für Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen. Ist die Prüfung eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt oder ein Amt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und umfasst die Prüfung mehrere Prüfungsteile, so kann die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen gesondert beantragt werden. Ist die Prüfung eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt und erfolgt das Studium an verschiedenen Hochschulen, gilt Satz 3 entsprechend. Das Thema der Hausarbeit kann vor Beendigung eines ordnungsgemäßen Studiums beantragt werden, frühestens drei Semester vor Abschluss der Regelstudienzeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung oder zu einem Prüfungsteil ist schriftlich an das Landesprüfungsamt zu richten. In dem Antrag ist anzugeben:

1. welcher Art die Prüfung sein soll,
2. in welchen Fächern oder Fachrichtungen die Prüfung abgelegt werden soll,
3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die einzelne mündliche Prüfung vorgeschlagen wird,
4. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themen- oder die Aufgabenstellung für die einzelne Klausur vorgeschlagen wird,
5. welche Teilgebiete (oder Schwerpunkte) für die mündliche Prüfung benannt werden,
6. ob und mit welchem Erfolg der Prüfling sich bereits einer Lehrer- oder Lehramtsprüfung oder einem Teil einer solchen Prüfung unterzogen hat und
7. ob der Anwesenheit von Lehramtsstudierenden bei der mündlichen Prüfung widersprochen wird.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild,
3. die Nachweise des erfolgreich abgeschlossenen Studiums gemäß § 4,
4. gegebenenfalls die Nachweise bereits abgeschlossener Prüfungsteile,
5. die Nachweise der schulpraktischen Studien gemäß § 5,
6. die Leistungsnachweise gemäß den besonderen Vorschriften für die einzelnen Lehramter,
7. gegebenenfalls der Nachweis der erfolgreichen fachpraktischen Prüfung,
8. gegebenenfalls der Nachweis von Praktika gemäß den besonderen Vorschriften für einzelne Lehramter,
9. gegebenenfalls der Nachweis der Behinderung und
10. gegebenenfalls der Nachweis der vorangegangenen Lehrerbildung und der Tätigkeit als Lehrkraft im Land Brandenburg.

(4) Werden zu Absatz 2 Nr. 3 bis 5 keine Angaben gemacht, entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) Auf Antrag kann das Landesprüfungsamt Studienleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, nach Maßgabe dieser Verordnung auf ordnungsgemäße Studien gemäß Absatz 1 anrechnen sowie Prü-

fungsleistungen anerkennen, die im Zusammenhang mit anderen Studien erbracht worden sind und den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Es legt die Note fest, mit der eine anerkannte Prüfungsleistung in das Prüfungsverfahren zu übernehmen ist, wenn eine Gesamtnote nicht festgesetzt oder eine Dezimalstelle nicht berechnet worden ist.

§ 12

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder zu einem Prüfungsteil entscheidet das Landesprüfungsamt. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Zulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn die geforderten Unterlagen beim Landesprüfungsamt vollständig vorliegen.

(3) Der Prüfling muss mindestens ein Semester, in der Regel das letzte Semester vor der Meldung zur Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Brandenburg studiert haben.

(4) Mit der Zulassung ist der Prüfling in die Prüfung eingetreten.

§ 13

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling ein auf sein Studium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraumes selbstständig wissenschaftlich, gegebenenfalls künstlerisch, bearbeiten kann. Sie ist gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 in einem Prüfungsfach zu schreiben. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Mitteilung des Themas der Hausarbeit gemäß § 11 Abs. 1 ist beim Landesprüfungsamt zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben:

1. für welches Lehramt und in welchem Prüfungsfach und in welchem Bereich des Prüfungsfaches die Hausarbeit angefertigt werden soll,
2. ob gegebenenfalls im Fach Kunst eine künstlerisch-praktische Aufgabe als Teil der Hausarbeit angefertigt werden soll, gegebenenfalls in welchem Teilgebiet der Kunst- und Gestaltungspraxis,
3. welche Prüferin oder welcher Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule für die Themenstellung der Hausarbeit vorgeschlagen wird und
4. ob eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit beantragt wird.

(3) Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel die von dem Prüfling vorgeschlagene Prüferin oder den vorgeschlagenen Prüfer des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule, aus dem von dem Prüfling angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Das Landesprüfungsamt teilt in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Antrag auf Mitteilung des

Themas der Hausarbeit das Thema dem Prüfling schriftlich unter Angabe des Abgabetermins mit.

(4) Die Hausarbeit muss binnen vier Monaten nach Erhalt des Themas beim Landesprüfungsamt eingegangen sein. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist in den folgenden Fällen möglich:

1. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Abgabefrist um bis zu zwei Monate verlängert werden. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder ist die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist ein Antrag des Prüflings, der unverzüglich nach Mitteilung des Hausarbeitsthemas zu stellen ist.
2. Sofern nach Mitteilung des Themas der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Hausarbeit rechtzeitig abzugeben, kann auf Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, die Frist um bis zu einen Monat verlängert werden.

Die Frist kann im Fall von Nummer 1 insgesamt um bis zu drei Monate verlängert werden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt.

(5) Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Sie ist in Maschinenschrift und gebunden abzuliefern, sie muss ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluss der Arbeit ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Das Gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(6) Das Landesprüfungsamt bestellt die Prüferin oder den Prüfer des Landesprüfungsamtes, die oder der das Thema vorgeschlagen hat, als erstgutachtende Person und eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer des Landesprüfungsamtes als zweitgutachtende Person.

(7) Das Landesprüfungsamt übersendet ein Exemplar der fristgerecht abgegebenen Hausarbeit der erstgutachtenden Person. Diese erstellt ein Gutachten, das den Grad selbstständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen soll. Es ist mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 abzuschließen.

(8) Die erstgutachtende Person leitet die Hausarbeit und ihre Beurteilung spätestens vier Wochen nach Übersendung der zweitgutachtenden Person zu; diese zeichnet das erste Gutachten mit oder gibt eine abweichende Beurteilung mit einer Note gemäß

§ 10 Abs. 1 ab. Die Hausarbeit ist von der zweitgutachtenden Person mit den Gutachten innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung durch das Landesprüfungsamt diesem vorzulegen.

(9) Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note (1,0) voneinander ab, so setzt das Landesprüfungsamt als Note für die Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten fest, anderenfalls bestimmt das Landesprüfungsamt eine drittgutachtende Person, die innerhalb von zwei Wochen die Note im Rahmen der Vornoten endgültig festlegt.

(10) Im Fach Kunst kann der Prüfling die schriftliche Hausarbeit in Form einer schriftlichen Dokumentation verbunden mit einer künstlerisch-praktischen Arbeit aus dem Bereich der Kunst und Gestaltungspraxis vorlegen; diese Arbeit ist im Original mit einzureichen.

(11) Bevor das Ergebnis der Hausarbeit vom Prüfungsamt mitgeteilt worden ist, darf die schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken wie etwa zur Promotion oder zur Veröffentlichung nicht verwendet werden.

(12) Ein Exemplar der Hausarbeit oder die schriftliche Dokumentation im Fall einer künstlerisch-praktischen Arbeit bleibt bei den Prüfungsakten. Das zweite Exemplar erhält der Prüfling nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Verlangen zurück.

§ 14 Klausuren

(1) Die Klausuren dienen der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Für jede Klausur werden in der Regel zwei Themen zur Wahl oder eine Aufgabensammlung gestellt. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Prüfungsfaches nachgewiesen werden können, sowie die Fähigkeit, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden und ferner die Fähigkeit zu aufgabengerechtem, fachlich begründetem Urteil oder zur Entwicklung fachlich begründeter Alternativen nachgewiesen werden können. In den Prüfungsfächern, deren Besonderheiten dies erfordern, kann das Landesprüfungsamt andere Formen der Aufgabenstellung zulassen.

(3) Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der vorgegebenen Zeit erfolgreich erfüllt werden können. Eine Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen der prüfenden Person und dem Prüfling ist unzulässig.

(4) Die Klausur kann, insbesondere in den Fremdsprachen, in mehrere Teile gegliedert werden.

(5) Das Landesprüfungsamt beauftragt in der Regel eine seiner Prüferinnen oder einen seiner Prüfer aus der Hochschule, für die

Prüflinge eines Prüfungstermins, die diese Prüferin oder diesen Prüfer vorgeschlagen haben, drei Themen oder zwei Aufgabensammlungen für die Klausur vorzuschlagen, von denen das Landesprüfungsamt zwei Themen oder eine Aufgabensammlung auswählt. Hilfsmittel sind anzugeben und gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen.

(6) Die für die Themenstellung der Hausarbeit verantwortliche Person soll nicht auch für eine Klausur vorgeschlagen werden. Soweit mehr als eine Klausur geschrieben wird, soll nicht ein und dieselbe Person mehrfach als Erstgutachterin oder als Erstgutachter für denselben Prüfling auftreten. Das Landesprüfungsamt kann in begründeten Fällen hiervon Ausnahmen zulassen.

(7) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt vier Stunden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und in begründeten anderen Fällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag verlängert werden, soweit dies wegen einer Behinderung bei der Anfertigung der Klausur geboten ist. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung verbunden werden.

(8) Stellt das Landesprüfungsamt fest, dass dem Prüfling der Inhalt einer Prüfungsaufgabe vorzeitig bekannt geworden ist, ist diesem eine neue Prüfungsaufgabe zu stellen.

(9) Vor Beginn der Klausur ist jeder Prüfling auf die Folgen von Täuschungsversuchen hinzuweisen. Dieser Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(10) Das Landesprüfungsamt beauftragt geeignete Personen mit der Wahrnehmung der Aufsicht. Die aufsichtführende Person fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit.

(11) Jeder Prüfling hat die Klausur spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die aufsichtführende Person abzugeben. Diese verschließt die abgegebene Klausur in einem Umschlag und leitet sie dem Landesprüfungsamt zu.

(12) § 13 Abs. 6 bis 9 gilt entsprechend.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, in den angegebenen Teilgebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen. Die mündliche Prüfung dauert maximal 40 Minuten.

(2) Die Prüfungsfragen sind den von dem Prüfling angegebenen Teilgebieten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Dabei kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgegangen werden. Die Prüfung muss auch Aufschluss darüber geben, in welchem Maß der Prüfling Verständnis für Zusammenhänge aufzubringen, wesentliche Bereiche zu überblicken und zu aufgabengerechtem, fachlich begrün-

detem Urteil oder zur Darlegung fachlich begründeter Alternativen befähigt ist.

(3) In einem Fach, einem Lernbereich oder einer Fachrichtung stellt der Prüfling zu Beginn des Prüfungsgesprächs zu einem der angegebenen Teilgebiete nach seiner Wahl eine zusammenhängende Darstellung unter fachdidaktischen Gesichtspunkten in der Form eines freien Vortrags von höchstens zehn Minuten Dauer vor. In der sich anschließenden Prüfungsphase sind die Prüfungsfragen zunächst auf die fachwissenschaftlichen Gegenstände dieses Teilgebietes zu beziehen. Prüfungen in den neuen Fremdsprachen sind überwiegend in diesen Sprachen durchzuführen.

(4) Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Eine Absprache über bestimmte Themen und Aufgaben ist nicht zulässig.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

§ 16

Ermittlung von Gesamtnoten, Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen

(1) Die Ermittlung der Note für einen Prüfungsteil, der sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, wird vom Landesprüfungsamt gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 vorgenommen. Sofern in einem Prüfungsteil nur eine Prüfungsleistung zu erbringen ist, gilt die erteilte Note als Note für diesen Prüfungsteil.

(2) Ein Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn er mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Prüfung, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, gilt als bestanden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden wurde.

(3) Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis, über eine nicht bestandene Prüfung eine Bescheinigung erteilt.

(4) Soweit ein Prüfling zu einem Prüfungsteil einer Prüfung einzeln zugelassen wurde, erhält er über das Ergebnis des Prüfungsteils eine Bescheinigung.

(5) In einem Zeugnis über eine bestandene Prüfung werden alle Noten der Prüfungsteile angegeben, im Zeugnis über eine Erste Staatsprüfung oder über die Ergänzungsprüfung Sonderpädagogik wird eine gemäß den besonderen Vorschriften in Teil 2 ermittelte Gesamtnote angegeben.

(6) Die Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausfertigung datiert und geben das Datum der letzten Prüfungsleistung an.

§ 17

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Wird die Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung

nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

(2) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Termin für Klausur oder eine mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten einbezogen.

(3) Werden Entschuldigungsgründe als ausreichend anerkannt, so werden

1. für die Anfertigung der jeweiligen Klausur grundsätzlich inhaltlich andere Themen gestellt und neue Prüfungstermine festgesetzt; für mündliche Prüfungen gilt dies entsprechend und
2. bei Versäumnis des Abgabetermins der Hausarbeit um bis zu 14 Tage die Fristüberschreitungen genehmigt. Wird der Abgabetermin um mehr als 14 Tage überschritten, so ist die Hausarbeit erneut mit inhaltlich anderer Themenstellung anzufertigen.

(4) Entschuldigungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich beim Landesprüfungsamt geltend gemacht werden und für das Versäumnis ein wichtiger Grund vorliegt. Von Prüflingen, die sich mit Krankheit entschuldigen, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

(5) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 trifft das Landesprüfungsamt.

§ 18

Rücktritt

(1) Der Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder von einem Prüfungsteil muss unter Angabe der Gründe schriftlich beim Landesprüfungsamt gestellt werden.

(2) Im Fall eines Rücktritts von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes müssen die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich mit inhaltlich anderer Themenstellung erbracht werden. Die Prüfung wird zu einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.

(3) Im Fall eines Rücktritts ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(4) § 17 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Fall eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen

anderen ordnungswidrigen Verhaltens kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die aufsichtführende Person, während einer mündlichen Prüfung durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person von der Fortsetzung dieses Prüfungsvorganges ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Landesprüfungsamt.

(3) Im Fall eines ordnungswidrigen Verhaltens kann das Landesprüfungsamt folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „ungenügend“ und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.

(4) In besonders schwerwiegenden Fällen kann das für Schule zuständige Ministerium auf Antrag des Landesprüfungsamtes den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung gemäß § 21 Abs. 1 bestimmen.

(5) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese vom Landesprüfungsamt wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses, soweit entsprechende Tatsachen erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt werden.

§ 20

Freiversuch

(1) Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung gilt als nicht unternommen, wenn die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 11 spätestens zwei Semester vor Ablauf der für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Regelstudienzeit beantragt wird und alle Prüfungsleistungen innerhalb der festgelegten Prüfungstermine erbracht werden. Wenn der Prüfling nachweislich wegen schwerer Krankheit oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund längerfristig am Studium gehindert war, verlängert sich die Meldefrist um sechs Monate.

(2) Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit sowie der Ableistung des Wehr- und Ersatzdienstes werden bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren nicht auf die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 Satz 1 angerechnet. Zeiten der Gewährung von Erziehungsgeld stehen Zeiten gleich, in denen ein Anspruch auf Erziehungsgeld nur deshalb nicht bestand, weil das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze des Bundeskindergeldgesetzes überstieg.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich unter Berufung auf Zeiten gemäß Absatz 2 zu einem Freiversuch melden, haben die Voraussetzungen unter Beifügung der entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Vergünstigung gemäß Absatz 1 Satz 1 entfällt in den Fällen des § 19.

§ 21

Wiederholung einer Prüfung

(1) Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung oder eines Prüfungsteils kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Sofern eine Prüfung nicht bestanden wurde, die aus mehreren Prüfungsteilen besteht, werden die Prüfungsteile, für die mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) festgelegt wurde, in die Wiederholungsprüfung übernommen. Auf Antrag des Prüflings gilt dies auch für einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen eines Prüfungsteils.

(3) Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Nichtbestehens einer Prüfung durch das Landesprüfungsamt erfolgen, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren. In der Meldung ist anzugeben, welche der Prüfungsleistungen wiederholt werden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag kann das für Schule zuständige Ministerium bei Vorliegen einer besonderen persönlichen oder sozialen Härte eine zweite Wiederholungsprüfung, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen, zulassen; der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung über das Landesprüfungsamt gestellt werden.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Landesprüfungsamt einzusehen.

(2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakten einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

(3) Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Landesprüfungsamt bestimmt.

Teil 2

Besondere Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

Abschnitt 1

Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen

§ 23

Studium und Leistungsnachweise

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern und umfasst 154 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 58 SWS (Fach I),

2. das Studium eines Unterrichtsfaches im Umfang von 50 SWS (Fach II),
3. das Studium des primarstufenspezifischen Bereichs im Umfang von 18 SWS,
4. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
5. schulpraktische Studien.

(2) Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe gilt, dass an die Stelle des Studiums im Umfang von 50 SWS gemäß Absatz 1 Nr. 2 das Studium eines Lernbereichs im Umfang von 50 SWS tritt, oder das Studium zweier Fächer oder Lernbereiche im Umfang von je 25 SWS. Die Verbindung von einem Fach und einem Lernbereich im Umfang von je 25 SWS ist zulässig.

(3) In den Fächern und Lernbereichen sind jeweils zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon einer aus der Didaktik des Faches, im Studium des primarstufenspezifischen Bereiches ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in Psychologie und einer in der Pädagogik.

§ 24

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, im primarstufenspezifischen Bereich sowie in allen gemäß Absatz 2 gewählten Fächern und Lernbereichen abzulegen.

(2) Für die Prüfung können folgende Fächer oder Lernbereiche ausgewählt werden:

1. Fächer, die im Umfang von mindestens 50 SWS zu studieren sind:
Arbeitslehre, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch und Sport
2. Fächer oder Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS zu studieren sind:
Deutsch, Gesellschaftswissenschaften, Kunst, Mathematik, Musik, musisch-ästhetischer Lernbereich, Naturwissenschaften, Sachunterricht, Sport.
3. Im Umfang von 50 SWS zu studierende Lernbereiche sind:
Gesellschaftswissenschaften, musisch-ästhetischer Lernbereich und Naturwissenschaften.

(3) Ein Fach gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann nicht auch als Fach gemäß Absatz 2 Nr. 2 gewählt werden. Die Fächer Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung, die Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch sowie die Fächer Mathematik und Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden.

(4) Im Fall der Schwerpunktbildung des Studiums auf die Primarstufe muss eines der gewählten Fächer oder Lernbereiche Deutsch oder Mathematik sein.

(5) Die Fächer Alt-Griechisch und Italienisch sind nur im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 41 wählbar. Sie sind im Umfang von mindestens 58 SWS zu studieren.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium kann die Wahl und Verbindung anderer Fächer oder Lernbereiche zulassen.

§ 25

Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der Fächer, einem der Lernbereiche, in Erziehungswissenschaften oder im primarstufenspezifischen Bereich anzufertigen.

(2) In jedem der gewählten Unterrichtsfächer oder Lernbereiche und in Erziehungswissenschaften ist eine Klausur, im Fach I eine weitere Klausur, anzufertigen.

(3) Im Fach I und im Fach II oder in einem im Umfang von 50 SWS studierten Lernbereich, im primarstufenspezifischen Bereich und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für eine mündliche Prüfung drei Teilgebiete. Soweit es sich um die mündliche Prüfung in einem Fach oder einem Lernbereich handelt, ist ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik zu benennen.

§ 26

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach

Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach ist die Note für jede Klausur im Fach I zweifach, für die Klausur im Fach II dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach und die einer fachpraktischen Prüfung dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27

Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note für die Erste Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für ein Fach oder einen Lernbereich, die im Umfang von mindestens 50 SWS studiert wurden, vierfach,
3. die Note für Fächer oder Lernbereiche, die im Umfang von 25 SWS studiert wurden, je zweifach,
4. die Note für den primarstufenspezifischen Bereich zweifach und
5. die Note für Erziehungswissenschaften dreifach

zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Lehramt an Gymnasien

§ 28 Studium und Leistungsnachweise

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 164 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium eines Faches (Fach I) im Umfang von 78 SWS,
2. das Studium eines Faches (Fach II) im Umfang von 58 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
4. schulpraktische Studien.

(2) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Psychologie und einer aus dem Bereich der Pädagogik.

(3) In beiden Fächern sind je drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik des Faches zu erbringen.

§ 29 Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften und in den zwei Fächern abzulegen.

(2) Für die Prüfungen können die Fächer Arbeitslehre/Technik, Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Latein, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Polnisch, Russisch, Sorbisch, Spanisch, Sport, Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

(3) Die Fächer Politische Bildung, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und die Fächer Geschichte und Politische Bildung sowie die Fächer Polnisch, Russisch und Sorbisch dürfen nicht miteinander verbunden werden. Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde kann nur als Fach II gewählt werden.

(4) Die Fächer Darstellendes Spiel, Alt-Griechisch, Italienisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie und Recht sind nur im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 41 wählbar. Sie sind im Umfang von mindestens 58 SWS zu studieren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall die Wahl anderer Fächer und andere Verbindungen von Fächern zulassen.

§ 30 Prüfungsleistungen

(1) Die Hausarbeit ist grundsätzlich im Fach I anzufertigen. In begründeten Fällen kann die Hausarbeit auch im Fach II oder in Erziehungswissenschaften angefertigt werden.

(2) In den beiden Fächern sind jeweils zwei Klausuren und in Erziehungswissenschaften ist eine Klausur anzufertigen.

(3) In den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaften ist jeweils eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Jeder Prüfling benennt für die mündliche Prüfung:

1. in Erziehungswissenschaften drei Teilgebiete und
2. in jedem der Fächer vier Teilgebiete, davon ein Teilgebiet aus der Fachdidaktik.

§ 31 Ermittlung der Noten in den Fächern und in Erziehungswissenschaften

(1) Bei der Ermittlung der Noten in den Fächern ist die Note für jede Klausur zweifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt wurde, wird deren Note dreifach gewichtet. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaften ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32 Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung

Bei der Ermittlung der Note der Ersten Staatsprüfung als Gesamtnote sind

1. die Note für die Hausarbeit dreifach,
2. die Note für das Fach I fünffach,
3. die Note für das Fach II vierfach und
4. die Note für Erziehungswissenschaften dreifach

zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 3 Lehramt an beruflichen Schulen

§ 33 Studium und Leistungsnachweise

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern und umfasst 164 SWS. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. das Studium einer beruflichen Fachrichtung (Fach I) im Umfang von 78 SWS,
2. das Studium eines allgemein bildenden Faches (Fach II) im Umfang von 58 SWS,
3. das Studium der Erziehungswissenschaften im Umfang von 28 SWS und
4. schulpraktische Studien.

(2) Die erziehungswissenschaftlichen und die fachdidaktischen Studien berücksichtigen berufspädagogische Inhalte. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine auf die berufliche Fachrichtung bezogene abgeschlossene berufliche Ausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine entsprechende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit oder ein entsprechendes angeleitetes zwölfmonatiges Betriebspraktikum.

(3) In Erziehungswissenschaften sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus dem Bereich der Berufspädagogik und einer aus dem Bereich der Psychologie.

(4) In der beruflichen Fachrichtung und im Fach II sind je drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, davon je einer aus der Didaktik der Fachrichtung und des Faches zu erbringen.

§ 34

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in Erziehungswissenschaften, in der beruflichen Fachrichtung und im Fach II abzulegen. Berufliche Fachrichtungen sind Agrarwirtschaft, Bautechnik, Drucktechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gestaltungstechnik, Holztechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Körperpflege, Medientechnik, Metalltechnik, Pflege, Sozialpädagogik, Textiltechnik und Bekleidung, Verfahrenstechnik (zu Biologie oder Chemie oder Physik), Vermessungstechnik und Wirtschaft und Verwaltung. Allgemein bildende Fächer sind Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politische Bildung, Russisch und Sport.

(2) Die berufliche Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnik und das Fach Informatik dürfen nicht miteinander verbunden werden.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann im begründeten Einzelfall die Wahl anderer Fachrichtungen und Fächer und andere Verbindungen zulassen.

(4) Hinsichtlich der Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Noten gelten die §§ 30 bis 32 entsprechend.

Abschnitt 4 Lehramt für Sonderpädagogik

§ 35

Voraussetzungen

Die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik kann durch eine Ergänzungsprüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen erwerben, wer über eine Lehramtsbefähigung verfügt oder die Voraussetzungen für das Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 2 Satz 1 oder Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und die im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

§ 36

Studium und Leistungsnachweise

(1) Das Ergänzungsstudium für zwei sonderpädagogische Fachrichtungen hat einen Umfang von 80 SWS. Es setzt sich zusammen aus:

1. einem Studium der sonderpädagogischen Grundwissenschaften im Umfang von 14 SWS,
2. einem Studium im Umfang von 33 SWS in jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen und
3. schulpraktischen Studien.

Die Pädagogik des gemeinsamen Unterrichts ist dabei im Umfang von 6 SWS zu studieren.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein sechswöchiges Informationspraktikum, das einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der Förderschulen oder des gemeinsamen Unterrichts gibt. Eine mindestens sechsmonatige zusammenhängende Tätigkeit in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder an einer Förderschule wird als Informationspraktikum anerkannt.

(3) In jeder der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Teilgebieten des Hauptstudiums vorzulegen.

§ 37

Prüfungsfächer

(1) Es sind Prüfungen in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abzulegen.

(2) Sonderpädagogische Fachrichtungen sind:

1. Geistigbehindertenpädagogik,
2. Lernbehindertenpädagogik,
3. Sprachbehindertenpädagogik,
4. Verhaltensgestörtenpädagogik,
5. Körperbehindertenpädagogik,
6. Hörgeschädigtenpädagogik und
7. Sehgeschädigtenpädagogik.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium kann weitere sonderpädagogische Fachrichtungen zulassen.

§ 38

Prüfungsleistungen

(1) In einer der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen ist eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen.

(2) In jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist eine Klausur zu schreiben.

(3) In jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Der Prüfling benennt für die mündliche Prüfung in jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen drei Teilgebiete.

§ 39

Ermittlung der Noten in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

Bei der Ermittlung der Note in der sonderpädagogischen Fachrichtung ist die Note für die Klausur dreifach und die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 40

Ermittlung der Note der Ergänzungsprüfung

Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ergänzungsprüfung sind

1. die Note für die schriftliche Hausarbeit dreifach und
2. die Note für jede sonderpädagogische Fachrichtung vierfach

zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Teil 3

Erweiterungs- und Ergänzungsprüfungen

Abschnitt 1

Erweiterungsprüfungen

§ 41

Voraussetzungen und Studium

(1) Erweiterungsprüfungen richten sich nach den für die Erste Staatsprüfung geltenden Anforderungen nach Maßgabe folgender Regelungen.

(2) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat oder eine Lehramtsbefähigung besitzt, kann eine Erweiterungsprüfung in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung oder einem Lernbereich nach dieser Verordnung ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch ein Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. An die Stelle dieser Studien kann eine gleichwertige, auf der Grundlage einer vom für Schule zuständigen Ministerium genehmigten Ausbildungsordnung durchgeführte Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfort- und -weiterbildung treten. In besonderen Fällen kann das für Schule zuständige Ministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung anerkennen.

(3) Wer durch eine Fachschulausbildung eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem der in § 24 aufgeführten Fächer oder Lernbereiche oder in einer der in § 37 aufgeführten sonderpädagogischen Fachrichtungen ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch das Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wer nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik

1. Diplomlehrer für ein oder zwei Fächer ist, kann eine Erweiterungsprüfung in einem Lernbereich gemäß § 24, in einem Fach gemäß § 29, in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 34 und in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 37,
2. Diplomingenieurpädagog, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagog, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagog, Diplomgartenbaupädagoge oder eine gleichgestellte Lehrkraft ist, kann eine Erweiterungsprüfung in einem Fach oder einer Fachrichtung gemäß den §§ 29, 34 und 37

ablegen, wenn die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch das Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 42

Zeugnisse

Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienumfang, die erzielte Note und die Lehrbefähigung für das Fach ausweist.

Abschnitt 2

Ergänzungsprüfungen für Lehrämter

§ 43

Voraussetzungen und Studium

(1) Ergänzungsprüfungen richten sich nach den für die Erste Staatsprüfung geltenden Anforderungen nach Maßgabe folgender Regelungen.

(2) Durch eine Ergänzungsprüfung kann die Befähigung für folgende Lehrämter erworben werden:

1. das Lehramt an Gymnasien, wenn
 - a) die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
 - b) die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen,
 - c) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
 - d) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei allgemein bildenden Fächern oder
 - e) die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt.

Erforderlich ist ein Studium im Umfang von 58 und 78 SWS in Fächern gemäß § 29 Abs. 2 und 3. Abweichend von § 29 Abs. 4 können auch die dort genannten Fächer für ein Ergänzungsstudium in Betracht kommen.

2. das Lehramt an beruflichen Schulen, wenn
- die Befähigung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
 - die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
 - die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
 - die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei allgemein bildenden Fächern,
 - die Befähigung für das Amt des Lehrers mit einer Lehrbefähigung im berufstheoretischen Unterricht gemäß Fußnote 5 Satz 1 zur Besoldungsgruppe A 13 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes oder
 - die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt.

Im Fall der Buchstaben a bis d und des Buchstaben f ist jeweils ein Studium im Umfang von 78 SWS in einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 34, im Fall von Buchstabe e ein Studium im Umfang von 58 SWS in einem allgemein bildenden Fach gemäß § 34 erforderlich.

3. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen, wenn
- die Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe,
 - die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
 - die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,
 - die Befähigung für ein Amt des Lehrers im allgemein bildenden Schulunterricht gemäß Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes oder
 - die Befähigung für das Amt des Lehrers gemäß Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 11 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

vorliegt.

Erforderlich ist ein Studium im Umfang von 50 SWS und 58 SWS in den Fächern oder Lernbereichen gemäß § 24, im Fall der Buchstaben b, c und d zusätzlich ein Studium des primarstufenspezifischen Bereichs gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 im Umfang von 18 SWS.

(3) Soweit sich der Inhalt des Studiums auf bereits studierte Fächer bezieht, erfolgt eine Anrechnung gemäß § 11 Abs. 5.

(4) Die Ergänzungsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2. Eine Hausarbeit ist nach den Anforderungen gemäß dieser Verordnung nachzuweisen. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

(5) Für Lehramtsbefähigungen, die gemäß § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom Landesprüfungsamt anerkannt worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(6) Zu einer Ergänzungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer sich im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg befindet oder an einer genehmigten Ersatzschule im Land Brandenburg tätig ist und die im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

§ 44

Zeugnisse

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Studien, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für das jeweilige Lehramt ausweist.

Abschnitt 3

Ergänzungsprüfungen für Lehrerämter nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

§ 45

Studium

Für die im Brandenburgischen Besoldungsgesetz zu den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausgewiesenen Ergänzungsprüfungen im Sinne der Vorbemerkung Nummer 3.2 der Anlage 1 gilt:

- Ergänzungsprüfungen für ein allgemein bildendes oder Berufsfeld übergreifendes Fach oder für eine berufliche Fachrichtung gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von mindestens 58 SWS in dem Prüfungsfach voraus.
- Ergänzungsprüfungen für ein Fach der Primarstufe oder der Sekundarstufe I gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium im Umfang von 50 SWS in einem der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Fächer voraus.
- Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11 oder Fußnote 4 Buchstabe c oder d zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 14 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 33 SWS gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in einer der in § 37 Abs. 2 aufgeführten Fachrichtungen voraus.
- Ergänzungsprüfungen für eine oder zwei sonderpädagogische Fachrichtungen gemäß Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes setzen ein Studium der Grundwissenschaften im Umfang von 14 SWS und ein Studium der Fachrichtung im Umfang von 33 SWS gemäß § 36 in einer der in § 37 Abs. 2 aufgeführten Fachrichtungen oder in zwei der dort aufgeführten Fachrichtungen im Umfang von insgesamt 80 SWS voraus.

§ 43 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 46

Prüfungsleistungen

Eine Ergänzungsprüfung gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz umfasst als Prüfungsleistung eine Klausur gemäß § 14 und eine mündliche Prüfung gemäß § 15. Ist die Fachrichtung gemäß § 45 Nr. 3 eine sonderpädagogische Fachrichtung, so gehört zu den Prüfungsleistungen eine Hausarbeit gemäß § 13. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 47

Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach

Bei der Ermittlung der Note in einem Prüfungsfach ist die Note für die Klausur dreifach, die Note für die mündliche Prüfung vierfach zu gewichten. Sofern in einem Fach eine fachpraktische Prüfung abgelegt oder eine Hausarbeit geschrieben wurde, sind diese Noten dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 48

Zeugnisse

Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigungsvoraussetzung, die Studien, die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbene Befähigung für ein Lehramt gemäß dem Brandenburgischen Besoldungsgesetz ausweist.

Abschnitt 4**Weitere Vorschriften**

§ 49

Prüfungen für Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung

(1) Lehrkräfte gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrbildungsgesetzes können eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt ablegen, wenn sie ein Studium in Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und gegebenenfalls in Berufspädagogik im Umfang von 20 SWS absolviert und eine Prüfung hierüber vor dem Landesprüfungsamt abgelegt haben. Das Landesprüfungsamt legt den Umfang des jeweils erforderlichen Ergänzungsstudiums fest. § 43 Abs. 3 und § 44 gelten entsprechend.

(2) Das Studium gemäß Absatz 1 Satz 1 umfasst Studien in Pädagogik, einschließlich Berufspädagogik, und in Psychologie im Umfang von je etwa 6 SWS und in der Didaktik des Faches, dem die Hoch- oder Fachschulausbildung entspricht, im Umfang von etwa 8 SWS. Dieses Studium gilt als Äquivalent für die erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Die Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung von etwa 40 Minuten Dauer in Erziehungswissenschaften, einschließlich gegebenenfalls Berufspädagogik sowie einer Klausur in Fachdidaktik. Bei der Ermittlung der Note der Prüfung ist die Note der mündlichen Prüfungsleistung vierfach und die Note der Arbeit unter Aufsicht dreifach zu gewichten. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Diese

Prüfung wird als Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 angerechnet.

Teil 4**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 50

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Erlass der Prüfungsanforderungen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung sind die Verwaltungsvorschriften zur Festlegung fächerspezifischer Prüfungsvoraussetzungen für Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt (VV-LeFäPrüf) vom 15. April 1998 (ABl.-MBS S. 278) zu Grunde zu legen.

(2) Soweit Befähigungen für das Lehramt für Sonderpädagogik vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnung über das Ergänzungsstudium und die Ergänzungsprüfung in Sonderpädagogik vom 22. Januar 1997 (GVBl. II S. 80) erworben worden sind, gilt die vom Landesprüfungsamt getroffene Entscheidung über die Zuordnung zu einem Lehramt oder einem Lehramt nach Maßgabe des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes weiterhin fort. Sofern noch keine Zuordnung vorgenommen worden ist oder Voraussetzungen nach dieser Verordnung vorliegen, ist die Zuordnung nach Maßgabe dieser Verordnung vorzunehmen.

(3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgte Berufungen oder Beauftragungen von Prüferinnen und Prüfern gelten auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in dem vom Landesprüfungsamt bestimmten zeitlichen Umfang fort.

(4) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten des Brandenburgischen Lehrbildungsgesetzes aufgenommen haben, können ihr Studium längstens bis zum 31. Juli 2004 nach den bei Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften abschließen.

(5) Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht in § 43 Abs. 2 genannt werden, können bis zum 31. Dezember 2008 eine Ergänzungsprüfung für ein Lehramt ablegen. Das Landesprüfungsamt legt den Umfang des erforderlichen Ergänzungsstudiums und gegebenenfalls die zu erbringenden Leistungsnachweise aus dem Studium fest. § 43 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 51

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten vorbehaltlich der in § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrbildungsgesetzes genannten Fristen

1. die Lehramtsprüfungsordnung vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536), geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1996 (GVBl. II S. 399),
2. die Ergänzungsprüfungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 605) und
3. die Sonderpädagogik-Ergänzungsprüfungsordnung vom

22. Januar 1997 (GVBl. II S. 80), geändert durch Verordnung vom 21. April 1997 (GVBl. II S. 260)

außer Kraft.

(2) Die Prüferberufungsverordnung vom 25. Juli 1996 (GVBl. II S. 613) tritt mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung außer Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (Ordnung für den Vorbereitungsdienst - OVP)

Vom 31. Juli 2001

Auf Grund der §§ 7 Abs. 6, 8 Abs. 7 und 9 Abs. 5 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 25. Juni 1999 (GVBl. I. S. 242) in Verbindung mit § 74 des Landesbeamtengesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I. S. 506) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Einstellungs- und Bewerbungstermin
- § 3 Einstellungsantrag
- § 4 Ausbildungskapazität
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Auswahl bei außergewöhnlicher Härte
- § 7 Auswahl nach Leistung
- § 8 Auswahl nach Wartezeit
- § 9 Ausbildungsort
- § 10 Dienstverhältnis
- § 11 Dienstbezeichnung
- § 12 Einstellung von Angehörigen von Staaten der Europäischen Union

Abschnitt 2 Vorbereitungsdienst

- § 13 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 15 Organisation des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Ausbildung an Schulen
- § 17 Beurteilungen
- § 18 Sonderregelungen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit dem Fach Religion

Abschnitt 3 Zweite Staatsprüfung

- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Einteilung der Zweiten Staatsprüfung
- § 21 Bewertung
- § 22 Landesprüfungsamt
- § 23 Schriftliche Hausarbeit
- § 24 Prüfungsausschüsse
- § 25 Unterrichtsprobe in den Fächern
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Teilnahme an den Unterrichtsproben und an der mündlichen Prüfung
- § 28 Festsetzung der Noten in den Fächern
- § 29 Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung
- § 30 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 31 Rücktritt
- § 32 Ordnungswidriges Verhalten
- § 33 Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 36 Sonderregelungen für Prüflinge mit dem Fach Religion
- § 37 Ergänzende Vorschriften
- § 38 Übergangsvorschriften
- § 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer gemäß § 18 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes dazu berechtigt ist.

§ 2

Einstellungs- und Bewerbungstermin

(1) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind in der Regel zwei Einstellungstermine im Jahr vorgesehen.

(2) Die Anträge auf Einstellung zum Vorbereitungsdienst sind dann rechtzeitig gestellt, wenn sie mit den für den Nachweis der Zugangsvoraussetzungen einzureichenden Unterlagen zu dem Termin beim Landesprüfungsamt eingegangen sind, der als letztmöglicher Bewerbungstermin bekannt gegeben worden ist.

(3) Anträge, denen aus Kapazitätsgründen nicht entsprochen werden kann, sind zu jedem folgenden Bewerbungstermin zu wiederholen, wenn eine zusammenhängende Wartezeit gemäß § 8 anerkannt werden soll. In jedem weiteren Antrag sind Anzahl und Zeitpunkt der erfolglosen Anträge anzugeben.

§ 3

Einstellungsantrag

(1) Dem Einstellungsantrag sind insbesondere beizufügen:

1. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder gegebenenfalls das Zeugnis einer anerkannten Prüfung sowie der entsprechende Anerkennungsbescheid oder gegebenenfalls das Zeugnis einer Erweiterungsprüfung,
4. gegebenenfalls die verbindliche Erklärung, auf welche Fächer der Ersten Staatsprüfung und hierzu abgelegte Erweiterungsprüfungen sich die Ausbildung erstrecken soll,
5. gegebenenfalls der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit an Schulen,
6. die Angabe, in welchem Studienseminar (Ort) die Ausbildung gewünscht wird,
7. gegebenenfalls die Zahl der Anträge gemäß § 2 Abs. 3 sowie Unterlagen zum Nachweis einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 6 Abs. 2,
8. die Angabe, ob und gegebenenfalls wann eine Meldung zur Zweiten Staatsprüfung in einem anderen Bundesland erfolgt ist und
9. die Angabe, ob bisher im Land Brandenburg oder in einem anderen Bundesland der Vorbereitungsdienst begonnen wurde oder eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt erfolglos abgelegt worden ist.

Die in Nummer 2 und 3 genannten Unterlagen müssen in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Zeiten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erbracht haben, können unter Anrechnung dieser Zeiten nach Maßgabe freier Ausbildungsplätze in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn ein geordneter Ausbildungszusammenhang gewährleistet ist. Ein erneuter Beginn des Vorbereitungsdienstes ist grundsätzlich nicht möglich. Nach der Meldung zur Zweiten Staatsprüfung ist eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§ 4

Ausbildungskapazität

Die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind zu beschränken, wenn die Zahl der Bewerbungen die an den staatlichen Studienseminaren für das jeweilige Lehramt bestehende Ausbildungskapazität insgesamt um 10 vom Hundert überschreitet oder die Kapazität der Ausbildungsschulen überschritten wird. Die Ausbildungskapazität der staatlichen Studienseminare ergibt sich aus der Zahl der im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Stellen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen und Studienreferendare (i. d. F. Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten). Der Anteil von 20 vom Hundert darf nicht überschritten werden. Die Ausbildungskapazität der Ausbildungsschulen beträgt grundsätzlich 15 vom Hundert des insgesamt in der jeweiligen Schule erteilten Unterrichts. Ist die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, können auch beim Überschreiten des Termins gemäß § 2 Abs. 1 Einstellungen vorgenommen werden. Das für Schule zuständige Ministerium kann abweichend von Satz 1 die für bestimmte Lehrämter jeweils festgelegten Ausbildungskapazitäten zusammenfassen, ein einheitliches Einstellungsverfahren vorsehen und unter Berücksichtigung abweichender Ausbildungsinhalte eine einheitliche Ausbildung im Vorbereitungsdienst bestimmen.

§ 5

Auswahlkriterien

Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Anzahl der Ausbildungsplätze gemäß § 4 übersteigt, sind vorab bis zu 10 vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte und von den verbleibenden Ausbildungsplätzen

1. 65 vom Hundert nach der Rangfolge der Gesamtnoten der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt und
2. 35 vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit gemäß § 8 zu vergeben.

(2) Bei Gleichrangigkeit der Bewerbungen innerhalb des jeweiligen Auswahlkriteriums sind die verbleibenden Ausbildungsplätze zunächst zu gleichen Teilen an Frauen und Männer zu vergeben. Danach verbleibende Ausbildungsplätze werden nach dem höheren Lebensalter vergeben.

(3) Sofern ausreichend Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung zur Verfügung stehen, können Personen gemäß § 18 Abs. 4 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes nur zu einem Anteil von höchstens 5 vom Hundert der Ausbildungsplätze gemäß § 4 zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 6

Auswahl bei außergewöhnlicher Härte

(1) Die Auswahl der Bewerbungen wegen außergewöhnlicher

Härte setzt voraus, dass eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nicht gemäß den §§ 7 und 8 erfolgen kann.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine Schwerbehinderung im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes nachweist,
2. mindestens einem in häuslicher Gemeinschaft mit ihr oder ihm lebendes Kind erzieht oder eine pflegebedürftige Person überwiegend betreut,
3. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält,
4. nach Aufnahme des Lehrstudiums länger als sechs Monate ununterbrochen krank war,
5. eine zusammenhängende Wartezeit nach § 8 von mindestens zwei Jahren nachweist,
6. Zeitverluste bei der Aufnahme und Durchführung des Studiums selbst nicht zu vertreten hat,
7. eine abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine mindestens dreijährige geregelte berufliche Tätigkeit nachweist oder
8. eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes im Land Brandenburg aus zwingenden persönlichen Gründen nachweist und die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Entlassung fortsetzen will.

(3) In dem Bewerbungsschreiben ist auch auf das Vorliegen möglicher Gründe für eine Auswahl wegen außergewöhnlicher Härte hinzuweisen. Zum Nachweis geeignete Unterlagen sind beizufügen.

(4) Sofern die Anzahl der Bewerbungen mit Voraussetzungen gemäß Absatz 2 die Zahl der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte übersteigt, ist die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der mehr als einen Grund für die Annahme einer außergewöhnlichen Härte nachweist, zu bevorzugen. Dabei zählt jedes Kind oder jede Person im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 als ein Härtegrund. Bei gleicher Anzahl von Härtegründen ist nach dem höheren Lebensalter zu entscheiden.

§ 7

Auswahl nach Leistung

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt insbesondere auf Grund der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung oder einer als solche anerkannten Prüfung für ein Lehramt gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes. Die Gesamtnote wird mit einer Stelle nach dem Komma für die Rangbildung berücksichtigt.

(2) Kann nur ein Teil der Bewerbungen mit gleicher Gesamtnote zugelassen werden, sind Bewerbungen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung

1. einer Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer,
2. eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder
3. eines Pflichtwehrdienstes, eines Zeitwehrdienstes mit einer nicht mehr als auf zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit oder

eines Ersatzdienstes in der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Dienstes im Ausland gemäß § 146 des Zivildienstgesetzes

vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen sind bei Bewerbungen mit gleicher Gesamtnote für den Vorbereitungsdienst förderliche hauptberufliche Erfahrungen nach einem Berufsabschluss und einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens drei Monaten als weiteres bevorzugendes Kriterium zu berücksichtigen.

§ 8

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Auswahl der Bewerbungen nach Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Wartezeit) setzt voraus, dass eine Einstellung gemäß § 8 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes nicht erfolgen konnte.

(2) Die Wartezeit beginnt jeweils mit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst rechtzeitig gestellt worden ist. Die Zeit nach einem nicht rechtzeitig gestellten Wiederholungsantrag, nach nicht bestandener Prüfung oder nach Rücknahme eines Antrages auf Einstellung gilt in der Regel nicht als Wartezeit.

(3) Unter Bewerbungen mit gleicher Wartezeit ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit besserer Leistung der Vorzug zu geben.

§ 9

Ausbildungsort

Bei der Zuweisung an das Staatliche Studienseminar eines bestimmten Ausbildungsortes ist nach Möglichkeit die Wohnortnähe der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen. Werden bei Bewerbungen für die Bevorzugung eines Ausbildungsortes überprüfbar besondere Umstände wie etwa örtliche Bindungen wegen der Betreuung eigener Kinder nachgewiesen, können diese bei der Zuweisung an das Staatliche Studienseminar eines bestimmten Ausbildungsortes berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung an das Staatliche Studienseminar eines bestimmten Ausbildungsortes oder eine bestimmte Ausbildungsschule besteht nicht.

§ 10

Dienstverhältnis

(1) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Soweit die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht vorliegen, insbesondere bei anderen Staatsangehörigen außerhalb der Europäischen Union, erfolgt eine Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

(2) Für die gemäß Absatz 1 Satz 2 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Dienstbezeichnung

(1) Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen werden die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zu „Lehramtsanwärterinnen“ oder „Lehramtsanwärtern“ ernannt.

(2) Für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an beruflichen Schulen werden die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zu „Studienreferendarinnen“ oder „Studienreferendaren“ ernannt.

§ 12

Einstellung von Angehörigen von Staaten der Europäischen Union

Für Angehörige von Staaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Anerkennung ihrer Lehrbefähigung an Ausgleichsmaßnahmen teilnehmen, gilt die Lehramtsanerkennungsverordnung.

Abschnitt 2

Vorbereitungsdienst

§ 13

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten zu befähigen, selbstständig den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers ausüben zu können. Das heißt insbesondere, dass sie berufliche Handlungsfähigkeit bezogen auf die Lehrerqualifikationen Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Innovieren, Organisieren und Verwalten erwerben. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes hat sich an diesen Zielen zu orientieren.

(2) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Es wird die Befähigung für

1. das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen,
2. das Lehramt an Gymnasien oder
3. das Lehramt an beruflichen Schulen

erworben.

§ 14

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate.

(2) Auf Antrag der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten kann das Landesprüfungsamt bei Beurlaubung, Krankheit oder Mutterschutz, soweit mehr als 52 Werktage außerhalb der Schulferien ausfallen, vor der Bestimmung des Themas für die erste Unterrichtsprobe gemäß § 25 Abs. 3 den Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes um die entstandene Ausfallzeit, höchstens jedoch um sechs Monate verlängern. Der Vorbereitungsdienst kann höchstens um sechs Monate verlängert werden.

(3) Auf Antrag der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten kann das Landesprüfungsamt Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an Schulen oder damit gleichwertige Zeiten bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. In begründeten Ausnahmefällen kann das für Schule zuständige Ministerium entsprechende Zeiten einer Unterrichtstätigkeit bis zu zwölf Monate anrechnen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lehrkräfte, die gemäß § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst am Vorbereitungsdienst mit dem Ziel teilnehmen, die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abzulegen, entsprechend.

§ 15

Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst wird an staatlichen Studienseminaren und an Ausbildungsschulen durchgeführt. Die Ausbildung erfolgt in einem Hauptseminar und zwei Fachseminaren sowie in anderen Veranstaltungsformen, wie zum Beispiel in Pädagogischen Wochen, Hospitationspraktika, Projekten, fächerverbindenden und fachübergreifenden Seminaren. Erfolgte im Studium für das Lehramt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Schwerpunktbildung auf die Primarstufe und erstreckte sich das Studium im Fach II auf zwei Fächer oder zwei Lernbereiche, so findet die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in einem dieser Fächer oder Lernbereiche grundsätzlich nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten statt. Die Ausbildung erstreckt sich grundsätzlich auf die Fächer der Ersten Staatsprüfung auf der Grundlage der geltenden Stundentafel des Landes Brandenburg. An die Stelle eines der Fächer der Ersten Staatsprüfung kann nach Wahl der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten auch das Fach einer Erweiterungsprüfung treten.

(2) Im Hauptseminar werden vornehmlich Gegenstände der Erziehungswissenschaft, insbesondere der Allgemeinen Didaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten, daneben Recht und Verwaltung der Schule behandelt. In den Fachseminaren werden Gegenstände der Unterrichtspraxis vornehmlich unter fachdidaktischen Gesichtspunkten behandelt, verschiedene Unterrichtsformen erörtert, beraten und erprobt. Die übergreifenden Themenkomplexe gemäß § 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes sowie fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Inhalte des Hauptseminars und der Fachseminare sind aufeinander zu beziehen und mit der schulpraktischen Ausbildung der Ausbildungsschule so aufeinander abzustimmen, dass

die Einheit des Qualifizierungsprozesses im Vorbereitungsdienst gewährleistet ist.

(4) Das Hauptseminar ist im Durchschnitt wöchentlich im Umfang von drei Stunden und die beiden Fachseminare im Durchschnitt wöchentlich im Umfang von je zwei Stunden durchzuführen. Im letzten Ausbildungshalbjahr können Zahl und Dauer der Haupt- und Fachseminarveranstaltungen durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter verringert werden.

(5) Hauptseminar- und Fachseminarveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Verpflichtungen in der Ausbildungsschule.

(6) Für einzelne Ausbildungsveranstaltungen können andere sachkundige Personen, insbesondere aus dem Hochschulbereich durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 16

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung erfolgt an Ausbildungsschulen. Ausbildungsschulen sind grundsätzlich alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Anerkannte Ersatzschulen können im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium Ausbildungsschulen sein. Das Landesprüfungsamt ordnet die Ausbildungsschulen dem Studienseminar zu.

(2) Die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter nimmt im Benehmen mit dem staatlichen Schulamt die Zuweisungen an die Ausbildungsschulen vor. Die Ausbildung findet an Ausbildungsschulen statt, die hinsichtlich des Bildungsgangs und der Schulstufe dem angestrebten Lehramt entsprechen. Die Ausbildung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen findet an Grundschulen sowie an Gesamtschulen oder an Realschulen statt. Für das Lehramt an Gymnasien soll die Ausbildung an Gymnasien oder Gesamtschulen in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe stattfinden. Bei Nachweis einer sonderpädagogischen Ausbildung kann die schulpraktische Ausbildung mit Einverständnis der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten für die Dauer von höchstens sechs Monaten auch an Förderschulen, die nach den Rahmenplänen für die Grundschule, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II oder den allgemein bildenden Schulen arbeiten, stattfinden. Eine Zuweisung an eine Ausbildungsschule im Schulversuch oder an Versuchsschulen bedarf des Einverständnisses der betroffenen Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten.

(3) Die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule arbeiten zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben eng zusammen. Die schulpraktische Ausbildung zählt zum Aufgabenbereich der Schule. Die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten werden von Ausbildungslehrkräften betreut. Die Auswahl der Ausbildungslehrkräfte erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule im Be-

nehmen mit der Lehramtskandidatin oder dem Lehramtskandidaten und unter Beteiligung des Studienseminars. Die Ausbildungslehrkräfte nehmen ihre Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

(4) Die Ausbildung an der Ausbildungsschule besteht aus Ausbildungsunterricht und anderen die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens betreffenden Tätigkeiten der Lehrkräfte. Der Ausbildungsunterricht besteht aus Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigem Unterricht und soll zwölf Wochenstunden umfassen. Der selbstständige Unterricht soll mit einem Umfang von mindestens vier Stunden beginnen und im zweiten Ausbildungsjahr mindestens acht Wochenstunden betragen. Nach den Unterrichtsproben soll der Einsatz bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes mit mindestens zwölf und höchstens mit 19 Wochenstunden als selbstständiger Unterricht erfolgen.

(5) Die Hauptseminarleiterinnen oder Hauptseminarleiter und die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter besuchen die Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten im Unterricht, informieren sich über den Stand der Ausbildung und beraten sie.

(6) Auf Veranlassung der Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter erfolgt die gruppenweise Hospitation bei Unterrichtsproben. Diese Unterrichtsproben dienen der Analyse und Reflexion des Unterrichts. Sie werden ausgewertet, aber nicht bewertet.

(7) Im Fall der Nichtübereinstimmung von Ausbildungs- und Unterrichtsfach bestimmt die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den jeweils möglichen und fachlich naheliegenden Ausbildungsunterricht oder organisiert im Einzelfall Ausbildungsunterricht auch an einer anderen Ausbildungsschule.

§ 17

Beurteilungen

(1) Die Ausbildungslehrkraft des jeweiligen Faches beurteilt die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten für das angestrebte Lehramt schriftlich zum Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres oder unverzüglich schriftlich, nachdem diese oder dieser die Ausbildung bei ihr beendet hat. Die Beurteilung zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres hat die Beurteilung zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu berücksichtigen. Die Ausbildungslehrkraft des jeweiligen Faches leitet die Beurteilung mit einem Notenvorschlag der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt die Note der jeweiligen Beurteilung gemäß § 21 Abs.1 fest und leitet beide Beurteilungen an das Studienseminar.

(2) Die jeweilige Fachseminarleiterin oder der jeweilige Fachseminarleiter beurteilt zum Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für das angestrebte Lehramt jeder Lehramtskandidatin oder jedes Lehramtskandidaten in Kenntnis der Beurteilungen gemäß Absatz 1. Die Beurteilungen schließen mit einer Note ab.

(3) Zum Ende der schulpraktischen Ausbildung erstellt die

Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter für die Lehramtskandidatin oder den Lehramtskandidaten unter besonderer Berücksichtigung der im zweiten Ausbildungsjahr nachgewiesenen Eignung für das angestrebte Lehramt, der Befähigung und der fachlichen Leistungen auf der Grundlage der Beurteilungen der beiden Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter eine Gesamtbeurteilung. Die Gesamtbeurteilung schließt mit einer Note, die in die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 29 einfließt. Die Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter legt die zusammenfassende Note der Beurteilungen aus der durch fünf geteilten Summe der Note der Gesamtbeurteilung und der Noten der Beurteilungen zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres gemäß den Absätzen 1 und 2 fest. § 21 gilt entsprechend.

(4) Jede der Beurteilungen ist den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten unverzüglich durch die Hauptseminarleiterin oder den Hauptseminarleiter auszuhändigen. Die zusammenfassende Note der Beurteilungen ist in schriftlicher Form bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Prüfungstermin der Zweiten Staatsprüfung des jeweiligen Prüflings dem Landesprüfungsamt zu übermitteln.

(5) Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat hat das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche nach Kenntnismahme zu jeder der Beurteilungen gemäß den Absätzen 1 bis 3. Die schriftliche Gegenäußerung ist durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter der betreffenden Beurteilung beizufügen.

§ 18

Sonderregelungen für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit dem Fach Religion

Für Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten mit dem Fach Religion gilt

1. § 15 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Teilnahme an einem Fachseminar der Religionsgemeinschaften für das Fach Religion (evangelische, katholische oder jüdische Religionslehre) als Teilnahme an einem zweiten Fachseminar angerechnet wird,
2. § 16 mit der Maßgabe, dass der Ausbildungsunterricht im Fach Religion höchstens sechs Wochenstunden in Form von Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigem Unterricht beträgt und auf den Ausbildungsunterricht insgesamt angerechnet wird und
3. § 17 mit der Maßgabe, dass die Beurteilungen im Fach Religion durch die Religionsgemeinschaften unberücksichtigt bleiben. Die zusammenfassende Note der Beurteilungen ist entsprechend zu bilden.

Abschnitt 3

Zweite Staatsprüfung

§ 19

Zweck der Prüfung

Mit der Zweiten Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit wel-

chem Erfolg die Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten das Ziel des Vorbereitungsdienstes gemäß § 13 Abs. 1 erreicht haben. Mit bestandener Zweiter Staatsprüfung erwirbt die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat die Befähigung zur Anstellung in dem Lehramt, für das sie oder er die Zweite Staatsprüfung bestanden hat.

§ 20

Einteilung der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Hausarbeit,
2. einer Unterrichtsprobe im ersten Fach,
3. einer Unterrichtsprobe im zweiten Fach und
4. einer mündlichen Prüfung, die in der Regel in Form eines Kolloquiums durchgeführt wird.

§ 21

Bewertung

(1) Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1 =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	= 2 =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	= 3 =	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
ausreichend	= 4 =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	= 5 =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können und
ungenügend	= 6 =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Zur differenzierten Bewertung können im Bereich der Noten 1 bis 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

	bis 1,5	sehr gut
über 1,5	bis 2,5	gut
über 2,5	bis 3,5	befriedigend
über 3,5	bis 4,0	ausreichend
über 4,0	bis 5,0	mangelhaft
über 5,0		ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22

Landesprüfungsamt

(1) Die Zweite Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt abgelegt.

(2) Das Landesprüfungsamt bildet die Prüfungsausschüsse, bestimmt die Personen zur Erstellung der Gutachten für die schriftliche Hausarbeit, setzt Termine für die Prüfungen fest und erteilt die Zeugnisse und Bescheinigungen über die Zweite Staatsprüfung.

(3) Zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Unterrichtsproben werden in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule berufen. Für den Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung werden vornehmlich Personen der Schulaufsicht berufen. Sie können auch zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden von Prüfungsausschüssen für Unterrichtsproben berufen werden. Sofern diese Personen in erforderlichem Umfang nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrkräfte berufen werden, die über eine mehrjährige Erfahrung in der Lehrerausbildung verfügen. In Ausnahmefällen können auch Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht berufen worden sind, mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt werden. Die Vorsitzenden werden vom Landesprüfungsamt in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen und zu jeder einzelnen Prüfung mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt. Die Berufung wird den Berufenen schriftlich bekannt gegeben. Die weiteren Prüferinnen und Prüfer der Prüfungsausschüsse gemäß § 24 Abs. 1 gelten mit der Übertragung der Aufgaben in der Ausbildung der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten als zu Prüferinnen und Prüfern berufen.

(4) Die vom Landesprüfungsamt berufenen oder beauftragten Personen sind in ihrer Prüfertätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig. Das Landesprüfungsamt wirkt auf die Einhaltung einheitlicher Prüfungsanforderungen hin.

§ 23

Schriftliche Hausarbeit

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll sich der Prüfling systematisch mit einem Gegenstand seiner pädagogischen Praxis auseinandersetzen und zeigen, dass er fähig ist, Konzepte für die Anwendung in der Schule zu entwickeln. Das Thema muss sich auf mehrere der Lehrerqualifikationen beziehen und im Zusammenhang mit eigenem Unterricht oder mit außerunterrichtlichen Handlungsfeldern von Lehrkräften stehen.

(2) Der Prüfling bestimmt im Einvernehmen mit der erstgutachtenden Seminarleiterin oder dem erstgutachtenden Seminarleiter frühestens zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres das Thema der schriftlichen Hausarbeit und teilt es unter Angabe des Datums der Festlegung des Themas innerhalb von drei Tagen dem Landesprüfungsamt schriftlich mit. Das Landesprü-

fungsamt bestellt eine weitere Seminarleiterin oder einen weiteren Seminarleiter zur Zweitbegutachtung.

(3) Sofern das Thema der schriftlichen Hausarbeit dem Landesprüfungsamt nicht bis zum Beginn des 16. Ausbildungsmonats mitgeteilt worden ist, bestimmt eine vom Landesprüfungsamt bestellte Seminarleiterin oder ein bestellter Seminarleiter das Thema.

(4) Bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 14 Abs. 2 oder bei Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an Schulen oder damit gleichwertiger Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 14 Abs. 3 legt das Landesprüfungsamt auf Vorschlag der zuständigen Studienseminarleiterin oder des Studienseminarleiters den Zeitpunkt fest, zu welchem abweichend von den Absätzen 2 und 3 das Thema für die schriftliche Hausarbeit zu bestimmen ist.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Hausarbeit beträgt zwei Monate. Gemäß Absatz 2 beginnt eine Bearbeitungsfrist mit dem Datum der Festlegung des Themas der schriftlichen Hausarbeit. Das Fristende wird durch die nachweisliche Abgabe beim Postamt gewahrt, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist. Die in Maschinschrift abzuliefernde Hausarbeit soll 30 Textseiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren beim Studienseminar abzugeben. Das Landesprüfungsamt kann auf Antrag den Bearbeitungszeitraum einmalig um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Hausarbeit nicht fristgerecht abgeben kann. Die Gründe müssen mit dem Antrag nachgewiesen werden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes kann die Frist auf Antrag um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich mit der Mitteilung des Themas an das Landesprüfungsamt zu stellen. Das Landesprüfungsamt entscheidet über den Antrag.

(6) Die im Studienseminar abgegebene Hausarbeit wird unverzüglich durch die Studienseminarleiterin oder den Studienseminarleiter an die Erstgutachterin oder den Erstgutachter übergeben. Im Gutachten sollen der Grad selbstständiger Leistung, der sachliche Gehalt, die Planung, die Methodenbeherrschung, der Aufbau und die Gedankenführung und die sprachliche Gestaltung bewertet sowie die Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet werden. Es schließt mit einer Bewertung gemäß § 21 Abs. 1 ab. Die Hausarbeit, das Gutachten und die Bewertung werden spätestens nach vier Wochen von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter über das Studienseminar an die gemäß Absatz 2 vom Landesprüfungsamt bestellte Zweitgutachterin oder den bestellten Zweitgutachter weitergeleitet. Das Zweitgutachten ist ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(7) Ein Exemplar der Hausarbeit, das Erstgutachten und das Zweitgutachten werden dem Landesprüfungsamt von dem zuständigen Staatlichen Studienseminar zugeleitet. Wird in beiden Gutachten die Hausarbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und weichen die Bewertungen höchstens um eine Note ab, so setzt das Landesprüfungsamt als Note für die Hausarbeit das arithmetische Mittel der Noten der beiden Gutachten fest. In allen übrigen Fällen, in denen die Bewertungen voneinander abweichen, bestimmt das Landesprüfungsamt eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, die oder der die Note im Rah-

men der Vornoten innerhalb von zwei Wochen endgültig festlegt.

(8) Liegt ein Täuschungsversuch vor, gelten die Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Note ein schriftlicher Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters für die Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 32 tritt.

(9) Das Landesprüfungsamt teilt die Bewertung (Note) der Hausarbeit dem Prüfling spätestens vier Wochen vor dem Kolloquium zur Zweiten Staatsprüfung schriftlich mit. Die Lehramtskandidatin oder der Lehramtskandidat kann sich innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme der Gutachten im Studienseminar schriftlich äußern. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 24

Prüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfling werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die Unterrichtsproben gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gemäß § 22 Abs. 3,
2. die Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter,
3. die Fachseminarleiterin oder der Fachseminarleiter und
4. die Ausbildungslehrkraft des Faches.

Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gemäß § 22 Abs. 3,
2. eine Hauptseminarleiterin oder der Hauptseminarleiter und
3. die beiden Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung. Das Landesprüfungsamt bestimmt die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die Unterrichtsproben nicht zur Prüfung, so wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eine das Fach der Unterrichtsprobe vertretende Lehrkraft der Ausbildungsschule als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Erscheinen mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht oder kann die Vertretung einer Prüferin oder eines Prüfers aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet werden, so ist ein neuer Termin für die Unterrichtsprobe durch das Landesprüfungsamt zu bestimmen. Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung nicht, so entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfling, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über die Durchführung oder die terminliche Verlagerung der mündlichen Prüfung. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei der Beratung des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuss für die jeweilige Unterrichtsprobe legt die Note auf Vorschlag der

Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters fest, der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung legt die Note auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen fest. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 25

Unterrichtsprobe in den Fächern

(1) Eine Unterrichtsprobe dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt auf Vorschlag der Hauptseminarleiterin oder des Hauptseminarleiters den Zeitpunkt, auf Vorschlag des Prüflings im Benehmen mit der Ausbildungslehrkraft die Klasse oder den Kurs für die Durchführung der Unterrichtsproben. Die beiden Unterrichtsproben können auf Antrag der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten bis zum Beginn des 18. Ausbildungsmonats vorgezogen werden und sind spätestens bis zum Tag des Kolloquiums abzulegen. Bei Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an Schulen oder damit gleichwertiger Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gemäß § 14 Abs. 3 legt das Landesprüfungsamt auf Vorschlag der Studienseminarleiterin oder des Studienseminarleiters den Zeitpunkt fest, zu welchem abweichend von Satz 2 die Unterrichtsproben frühestens durchgeführt werden können. Die beiden Unterrichtsproben werden in den Ausbildungsfächern gehalten und sollen in der Regel in verschiedenen Klassen oder Kursen der dem Lehramt entsprechenden Schulstufe oder Schulform stattfinden. Für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen hat eine Unterrichtsprobe in der Primarstufe sowie eine Unterrichtsprobe in der Sekundarstufe I zu erfolgen. Für das Lehramt an Gymnasien erfolgen die Unterrichtsproben grundsätzlich in Gymnasien oder Gesamtschulen in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Der Prüfling bestimmt im Benehmen mit der Ausbildungslehrkraft das Thema der Unterrichtsprobe und teilt es unverzüglich schriftlich über die Fachseminarleiterin oder den Fachseminarleiter der Studienseminarleiterin oder dem Studienseminarleiter zur Bestätigung mit. Die Studienseminarleiterin oder der Studienseminarleiter stellt sicher, dass das bestätigte Thema eine Woche vor dem gemäß Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt der Unterrichtsproben dem Landesprüfungsamt übergeben wird.

(4) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling jedem Mitglied des jeweiligen Prüfungsausschusses eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsprobe vor; ein Exemplar ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(5) Nach der Unterrichtsprobe äußert sich der Prüfling zum Verlauf und den Ergebnissen der Stunde unter Bezugnahme auf seine Planung. Anschließend äußert sich die Ausbildungslehrkraft zum Leistungsstand der Klasse und zu besonderen Umständen, die bestimmenden Einfluss auf den Ablauf der Stunde hatten.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet die Unterrichtsprobe unter Berücksichtigung der schriftlichen Unterrichtsplanung durch

den Prüfling mit einer Note gemäß § 21 Abs. 1. Zwei mit mangelhaft (5) oder ungenügend (6) bewertete Unterrichtsproben führen gemäß § 29 Abs. 2 zum Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung.

(7) Über die Unterrichtsprobe ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die die Angaben über das Thema und den Prüfungsverlauf enthält und die festgesetzte Note und die wesentlichen Begründungen hierfür ausweist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der zweiten Unterrichtsprobe teilt dem Prüfling ebenfalls die als arithmetisches Mittel der beiden Noten für die Unterrichtsproben gemäß § 21 Abs. 2 ermittelte Gesamtnote mit.

(8) Ergibt sich aus der Gesamtnote der beiden Unterrichtsproben oder aus den gemäß § 28 Abs. 1 festzusetzenden Leistungsnoten, dass die Zweite Staatsprüfung gemäß § 29 Abs. 2 nicht mehr bestanden werden kann, ist das Prüfungsverfahren abzubrechen. Die Zweite Staatsprüfung wird für nicht bestanden erklärt.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Kolloquiums durchgeführt. Sie schließt in den beiden letzten Ausbildungsmonaten das Prüfungsverfahren ab. Es kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten mit identischer Fächerkombination durchgeführt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 120 Minuten nicht überschreiten. Wird die mündliche Prüfung mit weniger als drei Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten durchgeführt, ist die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend zu reduzieren.

(2) Der thematische Rahmen der mündlichen Prüfung wird auf Vorschlag der Prüflinge, gegebenenfalls des Prüflings durch die Hauptseminarleiterin oder den Hauptseminarleiter spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung festgelegt. Er ist auf zentrale Bereiche des Lehrerhandelns auszurichten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling, gegebenenfalls den Prüflingen zu Beginn der mündlichen Prüfung Gelegenheit zu einer kurzen thematischen Einführung.

(4) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der der thematische Rahmen gemäß Absatz 2 und die Gegenstände der mündlichen Prüfung aufgeführt sind. In die Niederschrift sind für jede Prüfungskandidatin oder jeden Prüfungskandidaten das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen jedes Prüflings hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Fundierung, der Komplexität der Problemdarstellung, des fachlichen Gehalts der Ausführungen, der Folgerichtigkeit der Gedankenführung, der Eigenständigkeit des Urteils und der Kommunikationsfähigkeit abschließend mit einer Note gemäß § 21 Abs. 1. Der Prüfungsausschuss fasst sei-

ne Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 27

Teilnahme an den Unterrichtsproben und an der mündlichen Prüfung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für Schule zuständigen Ministeriums und des Landesprüfungsamtes sind berechtigt, bei Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen anwesend zu sein.

(2) Das Landesprüfungsamt kann Lehrkräften der Ausbildungsschule die Anwesenheit bei den Unterrichtsproben und den mündlichen Prüfungen gestatten. Es kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die demnächst die Zweite Staatsprüfung ablegen werden, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, sofern der Prüfling nicht widerspricht.

(3) Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses Zuhörerinnen oder Zuhörer auch während der Unterrichtsproben oder mündlichen Prüfung von der weiteren Teilnahme ausschließen.

§ 28

Festsetzung der Noten in den Fächern

(1) Die Prüfungsausschüsse für die Unterrichtsproben gemäß § 24 Abs. 1 setzen für jedes Fach, jede Fachrichtung oder jeden Lernbereich eine Note fest. Die Note wird als arithmetisches Mittel aus der Note für die Unterrichtsprobe gemäß § 25 Abs. 6 und der Note der Beurteilung der Fachseminarleiterin oder des Fachseminarleiters gemäß § 17 Abs. 2 errechnet. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Festsetzung der Note ist in die Niederschrift über die Unterrichtsprobe gemäß § 25 Abs. 7 aufzunehmen und dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitzuteilen. § 25 Abs. 8 gilt entsprechend.

(3) In dem Fall der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen wird für das Fach oder den Lernbereich, in dem keine Unterrichtsprobe erbracht wurde, keine Note festgesetzt.

§ 29

Ermittlung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 ermittelt das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung aus der durch zehn geteilten Summe

1. der fünffach gewichteten zusammenfassenden Note der Beurteilungen gemäß § 17 Abs. 3,
2. der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung,

3. der einfach gewichteten Note der schriftlichen Hausarbeit,
4. der dreifach gewichteten Gesamtnote für die beiden Unterrichtsproben

und stellt die unter Berücksichtigung einer Dezimalstelle errechnete Gesamtnote mit einer Note gemäß § 21 Abs. 2 fest.

(2) Die Zweite Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Gesamtnote gemäß Absatz 1,
2. die Note in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Lernbereich gemäß § 28 Abs. 1 oder
3. die Gesamtnote für die beiden Unterrichtsproben gemäß § 25 Abs. 7

nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unterrichtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung den Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt durch das Landesprüfungsamt, bei nicht bestandener Prüfung zusammen mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 33 Abs. 3 und bei endgültig nicht bestandener Prüfung unverzüglich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

(5) Bei Entscheidungen gemäß den §§ 30 bis 32 wird das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt festgestellt. Das gilt auch für den Ausnahmefall einer am Tag der mündlichen Prüfung noch nicht festgelegten Note gemäß § 17 Abs. 3.

§ 30

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt, wenn aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen

1. die schriftliche Hausarbeit nicht zum Abgabetermin abgeliefert wird,
2. die schriftlichen Unterrichtsplanungen gemäß § 25 Abs. 4 nicht vorliegen oder
3. der Termin für eine Unterrichtsprobe oder für die mündliche Prüfung versäumt wird.

(2) Wird der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen versäumt, so ist sie mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Wird das Nichterbringen einer Prüfungsleistung mit Krankheit begründet, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Nicht vom Prüfling zu vertretende Gründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Landesprüfungsamt geltend gemacht werden.

§ 31

Rücktritt

(1) Der Prüfling kann aus schwerwiegenden Gründen den Rücktritt vom Prüfungsverfahren oder Teilen der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 20 beantragen. Über den Antrag entscheidet das Landesprüfungsamt.

(2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Landesprüfungsamtes von dem Prüfungsverfahren oder von Teilen der Zweiten Staatsprüfung gemäß § 20 zurück, so gilt die Zweite Staatsprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gestellt wird.

(3) Bei Genehmigung des Rücktritts sind noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Terminfestlegung entfällt, wenn ein Prüfling aus dem Vorbereitungsdienst entlassen oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wird. Auf Antrag des Prüflings kann das Prüfungsverfahren innerhalb von fünf Jahren an der Stelle wieder aufgenommen werden, an der es unterbrochen wurde, anderenfalls wird das Verfahren endgültig eingestellt.

(4) Bei Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes innerhalb der nächsten fünf Jahre wird das Prüfungsverfahren an der Stelle wieder aufgenommen, an der es unterbrochen wurde. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in dem Fall der Wiederaufnahme richtet sich nach der Anzahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen; sie soll mindestens die Differenz zur Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten und längstens zwölf Monate betragen. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt.

(5) § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 32

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses kann einen Prüfling, der im Zusammenhang mit der Unterrichtsprobe oder der mündlichen Prüfung zu täuschen versucht oder sich ein anderes erhebliches ordnungswidriges Verhalten zuschulden kommen lässt, von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Landesprüfungsamt.

(3) Auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

1. der Prüfling hat einzelne Prüfungsteile zu wiederholen,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, werden mit ungenügend (6) bewertet und entsprechend in die Ermittlung der Durchschnittsnote einbezogen oder

3. die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung durch das Landesprüfungsamt ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese vom Landesprüfungsamt wegen einer Täuschung für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses, soweit entsprechende Tatsachen erst nach Ausstellung des Zeugnisses bekannt werden.

§ 33

Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Eine mindestens mit ausreichend (4,0) bewertete schriftliche Hausarbeit einer nicht bestandenen Prüfung ist anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Zweiten Staatsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist in dem Fall einer unternommenen und gemäß § 29 Abs. 2 nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung der Vorbereitungsdienst zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet das Landesprüfungsamt im Benehmen mit der zuständigen Studienseminarleiterin oder dem zuständigen Studienseminarleiter. Die Verlängerung soll mindestens sechs und höchstens zwölf Monate betragen. Während der Verlängerung gilt ein Prüfling als in die Prüfung eingetreten. Das Landesprüfungsamt teilt dem Prüfling die Verlängerungsdauer mit.

(4) In den Fällen einer gemäß § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 und 4 nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung ist der Vorbereitungsdienst nicht zu verlängern. Auf Antrag des Prüflings kann die Zweite Staatsprüfung innerhalb von fünf Jahren außerhalb des 24-monatigen Ausbildungszeitraums wiederholt werden. Das Landesprüfungsamt stellt sicher, dass die notwendige Mitwirkung von Studienseminaren und Schulen zur Erbringung und Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses seine vollständige Prüfungsakte beim Landesprüfungsamt einzusehen.

(2) Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde, hat der Prüfling das Recht, vor der Wiederholung die Teile der Prüfungsakten einzusehen, die den Prüfungsteil betreffen, der zum Nichtbestehen geführt hat.

(3) Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden vom Landesprüfungsamt bestimmt.

§ 35

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird durch das Landesprüfungsamt ein Zeugnis mit der Bezeichnung der jeweils erworbenen Befähigung, den Noten der Fächer und der Gesamtnote ausgestellt. Außerdem werden die Fächer und das Thema der schriftlichen Hausarbeit angegeben. Über die nicht bestandene Zweite Staatsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Zeugnisse werden bei bestandener Zweiter Staatsprüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Bei nicht bestandener oder endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfung außerhalb des 24-monatigen Ausbildungszeitraums werden die Bescheinigungen jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 36

Sonderregelungen für Prüflinge mit dem Fach Religion

Für Prüflinge mit dem Fach Religion gilt

1. § 23 mit der Maßgabe, dass die schriftliche Hausarbeit nicht im Fach Religion geschrieben werden darf,
2. § 25 mit der Maßgabe, dass nur eine Unterrichtsprobe im anderen Fach zu halten ist und die erfolgreich abgelegte Prüfung im Fach Religion als Note für die zweite Unterrichtsprobe angerechnet wird,
3. § 26 mit der Maßgabe, dass eine mündliche Prüfung nur im anderen Fach und im Hauptseminar durchgeführt wird. Dabei soll die Dauer der mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht übersteigen. Die erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung im Fach Religion wird als Teil der mündlichen Prüfung für das zweite Fach angerechnet. Die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 27 ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung im Fach Religion und der zweifach gewichteten Note der mündlichen Prüfung gemäß Satz 1,
4. § 29 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die erfolgreich abgelegte Prüfung im Fach Religion als Leistung in einer Unterrichtsprobe angerechnet wird,
5. § 28 mit der Maßgabe, dass die Note der erfolgreich abgelegten Prüfung der Religionsgemeinschaft oder das Nichtbestehen dieser Prüfung in die Niederschrift aufzunehmen ist,
6. § 29 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Prüfung auch nicht bestanden ist, wenn die Prüfung im Fach Religion nicht bestanden wurde und
7. § 35 mit der Maßgabe, dass im Zeugnis das der Anrechnung nach Nummer 5 zugrunde liegende Prüfungszeugnis der Religionsgemeinschaft genannt wird.

§ 37

Ergänzende Vorschriften

(1) Soweit auf der Grundlage von § 18 Abs. 1, 3 und 4 des Bran-

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

520

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 15 vom 4. September 2001

denburgischen Lehrerbildungsgesetzes eine Teilnahme am Vorbereitungsdienst erfolgt, kann das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit der Studienseminarleiterin oder dem Studienseminarleiter eine den besonderen Ausbildungsvoraussetzungen angemessene Organisation des Vorbereitungsdienstes festlegen.

(2) Für Lehrkräfte, die auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes am Vorbereitungsdienst teilnehmen, legt das Landesprüfungsamt das Prüfungsverfahren für die Zweite Staatsprüfung entsprechend fest. Das Landesprüfungsamt kann abweichend von § 17 Abs. 1 bestimmen, dass an die Stelle der Beurteilung der Ausbildungslehrkraft die Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Beschäftigungsschule tritt. Abweichend von § 24 Abs. 1 kann das Landesprüfungsamt über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses entscheiden.

§ 38

Übergangsvorschriften

Gemäß § 21 Abs. 1 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes können Lehramtskandidatinnen oder Lehramtskandidaten die Befähigung für ein Lehramt nach den bei Aufnahme ihres Studiums für den Vorbereitungsdienst geltenden Rechtsvorschriften längstens bis zum 31. Dezember 2006 abschließen. Auf Antrag kann das Landesprüfungsamt die mögliche Zuordnung einer Zweiten Staatsprüfung als Befähigung für eines der

Lehrämter gemäß § 2 Nr. 1 bis 3 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vornehmen.

§ 39

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der in § 21 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes genannten Fristen

1. die Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 17. Mai 1994 (GVBl. II S. 342, 565) sowie
2. die Vorbereitungsdienst Zulassungsverordnung vom 31. Juli 1996 (GVBl. II S. 738)

außer Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2001

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 90,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0